



Brüssel, den 21. März 2019
(OR. en)

7403/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0249(COD)**

CODEC 659
JAI 282
FRONT 106
VISA 58
SIRIS 48
CADREFIN 144
IA 98
PE 86

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im
Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für
integriertes Grenzmanagement
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 11. bis 14. März 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Tanja FAJON (S&D, SI), hat im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 205 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-205).

Ferner haben die EFDD-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 210), die GUE/NGL-Fraktion einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 211), die PPE-Fraktion 4 Änderungsanträge (Änderungsanträge 206-209) und die ENF-Fraktion 7 Änderungsanträge (Änderungsanträge 212-218) eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 13. März 2019 die Änderungsanträge 1-205 sowie die Änderungsanträge 208-209 zum Verordnungsvorschlag angenommen. Es wurden keine weiteren Änderungsanträge angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.¹

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch *Fettdruck und Kursivschrift* kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa *I**

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

PE629.515

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (COM(2018)0473 – C8-0272/2018 – 2018/0249(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0473),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 77 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0272/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Oktober 2018²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A8-0089/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) ***Im Zuge des sich wandelnden Migrationsdrucks in der Europäischen Union und gemeinsamer Sicherheitsbelange ist die Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem freien Personenverkehr einerseits und der Sicherheit andererseits unabdingbar.*** Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik erreicht werden.

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, gemäß Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen bezüglich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik erreicht werden, ***wobei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem freien Personenverkehr einerseits und der Sicherheit andererseits aufrechterhalten werden sollte.***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) In der am 25. September 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich ***zu einem sicheren und geschützten Europa und zum Aufbau einer*** Union, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, dass

Geänderter Text

(3) In der am 25. September 2017 unterzeichneten Erklärung von Rom bekannten sich die 27 Mitgliedstaaten nachdrücklich ***dazu, für ein sicheres und geschütztes Europa zu sorgen und eine*** Union ***aufzubauen***, in der die Außengrenzen gesichert sind und eine wirksame, verantwortliche und nachhaltige Migrationspolitik, bei der internationale Normen geachtet werden, zum Tragen kommt, sowie zu einem Europa, dass

entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht.

entschlossen gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität vorgeht.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die im Rahmen dieses Instruments finanzierten Maßnahmen sollten unter uneingeschränkter Einhaltung der Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Datenschutzrechts der Union, der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), des Grundsatzes der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen, des Rechts auf Asyl und internationalen Schutz, des Grundsatzes des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung und der internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben, beispielsweise dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967, durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk sollte auch der Ermittlung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, und deren unmittelbarer Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen gelten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der Außengrenzen ist die Entwicklung und Einführung eines integrierten Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union **als Voraussetzung für den freien** Personenverkehr innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Geänderter Text

(4) Ziel der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der Außengrenzen ist die Entwicklung und Einführung **des Konzepts** eines integrierten **europäischen** Grenzmanagements auf nationaler Ebene und auf Ebene der Union, **um den legalen Grenzübertritt zu erleichtern, irreguläre Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die gemeinsame Visumpolitik zu unterstützen, wodurch der freie** Personenverkehr innerhalb der Union und als wesentliches Element des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **gestärkt werden dürfte**.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Das integrierte europäische Grenzmanagement, das der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache, die aus der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden gebildet wird, **obliegt, ist erforderlich, um** die Migrationssteuerung und **die** Sicherheit zu **verbessern**.

Geänderter Text

(5) Das integrierte europäische Grenzmanagement, das der mit der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ eingerichteten Europäischen Grenz- und Küstenwache **obliegt**, die aus der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, **einschließlich Küstenwachen, sofern sie mit Aufgaben der Grenzkontrolle betraut sind**, gebildet wird, **sollte dazu beitragen, die Grenzkontrollen zu harmonisieren und somit** die Migrationssteuerung **zu verbessern** – und **Bedürftigen so den Zugang zu internationalem Schutz zu erleichtern** – und **für mehr** Sicherheit zu **sorgen, indem gegen grenzüberschreitende Kriminalität**

und Terrorismus vorgegangen wird.

¹³ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

¹³ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Eines der Hauptziele, das die Kommission in ihrer Mitteilung „Die Europäische Migrationsagenda“¹⁴ in Bezug auf den Umgang mit den einschlägigen Herausforderungen hervorgehoben hatte, besteht darin, das legale Reisen zu erleichtern **und zugleich irregulärer Migration und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.**

¹⁴ COM(2015) 0240 vom 13. Mai 2015.

Geänderter Text

(6) Eines der Hauptziele, das die Kommission in ihrer Mitteilung „Die Europäische Migrationsagenda“¹⁴ in Bezug auf den Umgang mit den einschlägigen Herausforderungen hervorgehoben hatte, besteht darin, das legale Reisen zu erleichtern.

¹⁴ COM(2015)0240 vom 13. Mai 2015.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

(7) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Dezember 2016¹⁵ kontinuierliche Ergebnisse bei der Interoperabilität von Informationssystemen und Datenbanken der EU gefordert. Auf seiner Tagung vom 23. Juni 2017¹⁶ mahnte er an, die Interoperabilität zwischen Datenbanken zu verbessern; die Kommission nahm am 12. Dezember 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen¹⁷ an.

entfällt

15

<http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/12/15/euco-conclusions-final/pdf>

¹⁶ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22./23. Juni 2017.

¹⁷ COM(2017) 794 final.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

(8) **Um** die Integrität des Schengen-Raums zu wahren und **sein Funktionieren zu verbessern**, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den einschlägigen Datenbanken zu unterziehen. **Des Weiteren hat die Kommission eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der ihnen nahegelegt wurde, Polizeikontrollen und die grenzüberschreitende**

(8) **In dem Versuch**, die Integrität des Schengen-Raums zu wahren, und **um für mehr Sicherheit an den EU-Außengrenzen zu sorgen**, sind die Mitgliedstaaten seit dem 6. April 2017 verpflichtet, **zusätzlich zu den bereits durchgeführten systematischen Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die in den Schengen-Raum einreisen**, EU-Bürger beim Überschreiten der Außengrenzen der EU einem systematischen Abgleich mit den

Zusammenarbeit besser zu nutzen.

einschlägigen Datenbanken zu unterziehen.
Es hat sich jedoch als erforderlich erwiesen, an einer Reihe von Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen gezielte Kontrollen anstatt systematischer Kontrollen durchzuführen, und zwar aufgrund der unverhältnismäßigen Auswirkungen systematischer Kontrollen auf den grenzüberschreitenden Verkehrsfluss^{1a}.

^{1a} Erklärung der Kommission zur Steuerung der Personenströme an der Grenze zwischen Slowenien und Kroatien vom 29. April 2017.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Des Weiteren hat die Kommission die Empfehlung (EU) 2017/1804^{1a} an die Mitgliedstaaten gerichtet, in der diesen nahegelegt wird, Polizeikontrollen und die länderübergreifende Zusammenarbeit besser zu nutzen, damit der freie Personenverkehr weniger stark beeinträchtigt wird und der Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit begegnet werden kann. Trotz unterschiedlicher Maßnahmen, die getroffen wurden, führt eine Reihe von Mitgliedstaaten nach wie vor unrechtmäßige Kontrollen an den Binnengrenzen durch und untergräbt damit das grundlegende Prinzip des Schengen-Raums.

^{1a} Empfehlung (EU) 2017/1804 der Kommission vom 3. Oktober 2017 zur Durchführung der Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes über die

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Eine finanzielle Hilfe aus dem Haushalt der Union ist für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements unverzichtbar, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Überschreiten der Außengrenzen effizient zu steuern und **den Migrationsdruck und potenzielle** künftige **Bedrohungen** an diesen Grenzen zu bewältigen und gleichzeitig zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte beizutragen.

Geänderter Text

(9) Eine finanzielle Hilfe aus dem Haushalt der Union ist für die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements unverzichtbar, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das Überschreiten der Außengrenzen effizient zu steuern und künftige **Herausforderungen** an diesen Grenzen zu bewältigen und gleichzeitig zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte beizutragen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 – d. h. Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache

Geänderter Text

(10) Um die Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements mit seinen Komponenten nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 – d. h. Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen, Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache

unterstützt und koordiniert wird), Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden (einschließlich des regelmäßigen Informationsaustauschs), Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der **illegalen** Einwanderung und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Einsatz modernster Technologien, Qualitätssicherungsmechanismen und Solidaritätsmechanismen – zu fördern und sicherzustellen, dass es in die Praxis umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Hilfe seitens der Union erhalten.

unterstützt und koordiniert wird), Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden (einschließlich des regelmäßigen Informationsaustauschs), Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der **irregulären** Einwanderung und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, Einsatz modernster Technologien, Qualitätssicherungsmechanismen und Solidaritätsmechanismen – zu fördern und sicherzustellen, dass es in die Praxis umgesetzt wird, sollten die Mitgliedstaaten eine angemessene finanzielle Hilfe seitens der Union erhalten.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Da die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine wachsende Zahl von Aufgaben übernommen haben, die oft auch die Sicherheit betreffen und an den Außengrenzen stattfinden, **muss für die Gewährleistung einheitlicher Grenz- und Zollkontrollen an den Außengrenzen eine angemessene finanzielle Hilfe der Mitgliedstaaten aus dem Unionshaushalt gesorgt werden. Dies wird nicht nur die Zollkontrollen verstärken, sondern auch den rechtmäßigen Handel erleichtern** und so zu einer sicheren und effizienten Zollunion **beitragen**.

Geänderter Text

(11) Da die Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine wachsende Zahl von Aufgaben übernommen haben, die oft auch die Sicherheit betreffen und an den Außengrenzen stattfinden, **ist es wichtig, die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden zu stärken und den Informationsaustausch über vorhandene dafür vorgesehene Systeme als Bestandteil des integrierten europäischen Grenzmanagements nach Artikel 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1624 zu fördern. Bei den Grenz- und Zollkontrollen an den Außengrenzen muss für Komplementarität gesorgt werden, indem den Mitgliedstaaten angemessene finanzielle Hilfe aus dem Unionshaushalt zur Verfügung gestellt wird. Dadurch werden nicht nur die Zollkontrollen verstärkt, um gegen sämtliche Formen des illegalen**

Handels, insbesondere mit Waren an den Grenzen, und des Terrorismus vorzugehen, sondern auch der rechtmäßige Handel und das Reisen erleichtert und so zu einer sicheren und effizienten Zollunion beigetragen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Daher ist es erforderlich, *als* Nachfolgeinstrument *des* mit der Verordnung (EU) 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ für den Zeitraum 2014-2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit *einen* Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden der „Fonds“) *zu schaffen*.

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Geänderter Text

(12) Daher ist es erforderlich, *ein* Nachfolgeinstrument *für den* mit der Verordnung (EU) 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ für den Zeitraum 2014–2020 eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit *zu schaffen, zum Teil durch die Schaffung eines* Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden der „Fonds“).

¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Hilfe seitens der Union im Bereich Grenzmanagement und Visa eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) sowie **das mit der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ eingeführte** Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung umfasst. Dieser Rahmen sollte durch **die Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ ergänzt werden, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der** Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung **stützen sollte**.

¹⁹ *ABl. L [...] vom [...], S. [...].*

²⁰ *ABl. L [...] vom [...], S. [...].*

Geänderter Text

(14) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Hilfe seitens der Union im Bereich Grenzmanagement und Visa eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) sowie **ein** Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung umfasst. Dieser Rahmen sollte durch **ein Instrument, in dem** Vorschriften über die geteilte Mittelverwaltung **festgelegt sind, ergänzt werden**.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden.

Geänderter Text

(15) Bei der Durchführung des Instruments sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union, **auch in Bezug auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)**, uneingeschränkt eingehalten werden; **insbesondere sollte sichergestellt werden, dass der Grundsatz des Verbots**

der Ausweisung und Zurückweisung, der Grundsatz der Transparenz, der Grundsatz des Diskriminierungsverbots, der Grundsatz der fairen Behandlung von Drittstaatsangehörigen und das Recht auf Beantragung internationalen Schutzes geachtet werden. Besonderes Augenmerk sollte auch der Ermittlung von schutzbedürftigen Personen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, und deren unmittelbarer Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen gelten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Diese Pflichten gelten auch für Drittstaaten, mit denen die Mitgliedstaaten und die Europäische Union im Rahmen dieses Instruments zusammenarbeiten.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Das Instrument sollte auf **die mit der Unterstützung** seiner Vorgänger **erzielten Ergebnisse und Investitionen** aufbauen, d. h. auf den mit der Entscheidung Nr. 547/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ eingerichteten Außengrenzenfonds für die Jahre 2007 bis 2013 und das Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des für den Zeitraum

(16) Das Instrument sollte auf **den Ergebnissen und Investitionen** seiner Vorgänger aufbauen, d. h. auf den mit der Entscheidung Nr. 547/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ eingerichteten Außengrenzenfonds für die Jahre 2007 bis 2013 und das Instrument für Außengrenzen und Visa im Rahmen des für den Zeitraum 2014-2020 mit der

2014-2020 mit der Verordnung (EU) 515/2014²² eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit, und sollte diese unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausweiten.

²¹ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

²² Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 515/2014²² eingerichteten Fonds für die innere Sicherheit, und sollte diese unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen ausweiten.

²¹ ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22.

²² Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements beitragen, dass alle Maßnahmen bezüglich Politik, Recht, systematischer Zusammenarbeit, Lastenteilung, Beurteilung der jeweiligen Situation und der sich ändernden Umstände in Bezug auf die Orte des irregulären Grenzübertritts der Einwanderer, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Grenz- und Küstenwache in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie **Drittstaaten oder** anderen EU-Stellen, insbesondere der Europäischen Agentur für

Geänderter Text

(17) Um einheitliche und hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements beitragen, dass alle Maßnahmen bezüglich Politik, Recht, systematischer Zusammenarbeit, Lastenteilung, Beurteilung der jeweiligen Situation und der sich ändernden Umstände in Bezug auf die Orte des irregulären Grenzübertritts der Einwanderer, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Europäischen Grenz- und Küstenwache in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie anderen EU-Stellen, insbesondere der Europäischen Agentur für das

das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europol und internationalen Organisationen getroffen werden.

Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), Europol **sowie gegebenenfalls Drittstaaten** und internationalen Organisationen getroffen werden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Das Instrument sollte zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung der Sicherheit und der Risiken der irregulären Migration **sowie zur Erleichterung der Bearbeitung von Visumanträgen für Bona-fide-Reisende** beitragen. Es sollte insbesondere finanzielle Hilfe für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren bieten, die sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommt. Ferner sollte damit eine weltweit hohe konsularische Präsenz gewährleistet werden. Zudem sollte das Instrument der einheitlichen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und ihrer Modernisierung dienen.

Geänderter Text

(18) Das Instrument sollte zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die **Erleichterung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende** **sowie die** Ermittlung und Beurteilung der Sicherheit und der Risiken der irregulären Migration beitragen. Es sollte insbesondere finanzielle Hilfe für die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren bieten, die sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommt. Ferner sollte damit eine weltweit hohe konsularische Präsenz gewährleistet werden. Zudem sollte das Instrument der einheitlichen Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik und ihrer Modernisierung dienen, **ebenso wie der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen erteilt werden, oder für Begünstigte von Unionsprogrammen der Neuansiedlung und von Maßnahmen der Umsiedlung sowie der uneingeschränkten Einhaltung der Besitzstands der Union in Bezug auf Visa;**

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Im Rahmen des Aufbaus eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollten mit dem Instrument zudem Maßnahmen **im Zusammenhang mit Grenzkontrollen** im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden.

Geänderter Text

(19) Im Rahmen des Aufbaus eines gemeinsamen integrierten Grenzmanagementsystems, mit dem das Schengen-System insgesamt an Funktionsfähigkeit gewinnt, sollten mit dem Instrument zudem Maßnahmen im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten gefördert werden, **die eindeutig mit Kontrollen an den Außengrenzen im Zusammenhang stehen**.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern, zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer **Migration** und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beizutragen, sollte **das** Instrument zudem auch **dem Aufbau von auf bestehenden und/oder neuen IT-Systemen basierenden IT-Großsystemen dienen**. Es sollte ferner die Interoperabilität zwischen den einschlägigen Informationssystemen der EU – d.h. zwischen dem Einreise-/Ausreisensystem (EES)²³, dem Visa-Informationssystem (VIS)²⁴, dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)²⁵, Eurodac²⁶, dem Schengener

Geänderter Text

(20) Um das Außengrenzenmanagement zu verbessern, **legales Reisen zu erleichtern**, zur Verhütung und Bekämpfung irregulärer **Grenzübertritte** und zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Sicherheit im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Union beizutragen, sollte **mit dem** Instrument zudem auch **die Entwicklung der IT-Großsysteme gefördert werden, auf deren Einrichtung sich das Europäische Parlament und der Rat geeinigt haben. In dieser Hinsicht** sollte ferner die Interoperabilität zwischen den einschlägigen Informationssystemen der EU – d. h. zwischen dem Einreise-/Ausreisensystem (EES)²³, dem Visa-Informationssystem (VIS)²⁴, dem

Informationssystem (SIS)²⁷ und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)²⁸ – in den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit diese Informationssysteme der EU und ihre Daten einander ergänzen. Das Instrument sollte im Anschluss an die Umsetzung der Interoperabilitätskomponenten auf zentraler Ebene (d. h. des Europäischen Suchportals (ESP), des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS), des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und eines Detektors für Mehrfachidentitäten (MID))²⁹ zu den erforderlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene beitragen.

²³ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

²⁵ COM(2016)0731 vom 16. November

Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)²⁵, Eurodac²⁶, dem Schengener Informationssystem (SIS)²⁷ und dem Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN)²⁸ – in den Mitgliedstaaten gefördert werden, damit diese Informationssysteme der EU und ihre Daten einander ergänzen. Das Instrument sollte im Anschluss an die Umsetzung der Interoperabilitätskomponenten auf zentraler Ebene (d. h. des Europäischen Suchportals (ESP), des gemeinsamen Dienstes für den Abgleich biometrischer Daten (gemeinsamer BMS), des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten (CIR) und eines Detektors für Mehrfachidentitäten (MID))²⁹ zu den erforderlichen Entwicklungen auf nationaler Ebene beitragen.

²³ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

²⁵ COM(2016)0731 vom 16. November

2016.

²⁶ COM(2016)0272 vom 4. Mai 2016.

²⁷ COM(2016) 0882 final/0883 vom 21. Dezember 2016.

²⁸ COM(2017)0344 vom 29. Juni 2017.

²⁹ COM(2017)0794 vom 12. Dezember 2017.

2016.

²⁶ COM(2016)0272 vom 4. Mai 2016.

²⁷ COM(2016) 0882 final/0883 vom 21. Dezember 2016.

²⁸ COM(2017)0344 vom 29. Juni 2017.

²⁹ COM(2017)0794 vom 12. Dezember 2017.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Das Instrument sollte die Maßnahmen zur Durchführung des integrierten europäischen Grenzmanagements in Einklang mit den Grundsätzen der geteilten Verantwortung und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die die zwei Säulen der Europäischen Grenz- und Küstenwache bilden, ergänzen und verstärken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer Programme die analytischen Instrumente und die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ausgearbeiteten operativen und technischen Leitlinien sowie die erstellten Lehrpläne, beispielsweise die gemeinsamen Kernlehrpläne für die Schulung des Grenzschutzpersonals, einschließlich der Komponenten, die die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz betreffen, berücksichtigen sollten. Im Interesse der Komplementarität zwischen den Aufgaben der Agentur und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Außengrenzen sowie der Kohärenz und der Vermeidung von Kostenineffizienz sollte die Kommission die Europäische Agentur

Geänderter Text

(21) Das Instrument sollte die Maßnahmen zur Durchführung des integrierten europäischen Grenzmanagements in Einklang mit den Grundsätzen der geteilten Verantwortung und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die die zwei Säulen der Europäischen Grenz- und Küstenwache bilden, ergänzen und verstärken. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitgliedstaaten bei der Aufstellung ihrer **nationalen** Programme die analytischen Instrumente und die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ausgearbeiteten operativen und technischen Leitlinien sowie die erstellten Lehrpläne, beispielsweise die gemeinsamen Kernlehrpläne für die Schulung des Grenzschutzpersonals, einschließlich der Komponenten, die die Grundrechte und den Zugang zu internationalem Schutz betreffen, berücksichtigen sollten. Im Interesse der Komplementarität zwischen den Aufgaben der Agentur und den Befugnissen der Mitgliedstaaten bei der Kontrolle der Außengrenzen sowie der Kohärenz und der Vermeidung von Kostenineffizienz sollte die Kommission

für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der nationalen Programme, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, und insbesondere zu den im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Maßnahmen, **konsultieren**, **soweit** dies in **die Zuständigkeit** der **Agentur** fällt.

die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der nationalen Programme, die von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden, **konsultieren, sofern diese in die Zuständigkeit der Agentur fallen**, und insbesondere zu den im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Maßnahmen. **Die Kommission sollte ferner sicherstellen, dass eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und sämtliche anderen einschlägigen Agenturen oder Einrichtungen der Union frühzeitig in die Ausarbeitung der nationalen Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden, sofern dies in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Agenturen bzw. Einrichtungen fällt.**

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) **Das Instrument** sollte die Umsetzung des **Hotspot-Konzepts nach Maßgabe** der **Kommissionsmitteilung** „Die Europäische Migrationsagenda“, **das** vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015³⁰ **bekräftigt wurde, fördern**. Mit dem Hotspot-Konzept werden **die** Mitgliedstaaten, die **einem unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der Union ausgesetzt sind**, operativ unterstützt. Damit erhalten die Mitgliedstaaten im Geiste der **geteilten Verantwortung** und der **Solidarität sowie** im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Schengen-Raums integrierte, umfassende und gezielte Unterstützung.

Geänderter Text

(22) **Sofern die betreffenden Mitgliedstaaten dies beantragen**, sollte **mit dem Instrument** die Umsetzung des **in der Mitteilung** der **Kommission mit dem Titel** „Die Europäische Migrationsagenda“ **dargelegten und** vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015 **gebilligten Hotspot-Konzepts gefördert werden**. Mit dem Hotspot-Konzept werden Mitgliedstaaten, die **sich in einer Notlage befinden**, operativ unterstützt. Damit erhalten die Mitgliedstaaten im Geiste der **Solidarität** und der **geteilten Verantwortung** im Hinblick auf die Wahrung der Integrität des Schengen-Raums integrierte, umfassende und gezielte Unterstützung, **damit die Ankunft einer großen Zahl von Personen an den Außengrenzen der**

³⁰ Dok. EUCO 22/15 CO EUR 8 CONCL 3.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Wenn insbesondere nach einer Schengen-Evaluierung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates³¹ Mängel oder mögliche Risiken festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im **gesamten** Schengen-Raum und im Geiste der geteilten Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren nationalen Programmen einsetzen, um gemäß der genannten Verordnung angenommene Empfehlungen im Anschluss an die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/1624 durchgeführten Schwachstellenbeurteilungen umzusetzen.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Geänderter Text

(23) Wenn insbesondere nach einer Schengen-Evaluierung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates³¹ Mängel oder mögliche Risiken festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im Schengen-Raum **und der gesamten Union** und im Geiste der geteilten Verantwortung für den Schutz der Außengrenzen der Union angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren nationalen Programmen einsetzen, um gemäß der genannten Verordnung angenommene Empfehlungen im Anschluss an die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/1624 durchgeführten Schwachstellenbeurteilungen umzusetzen.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Mit dem Instrument sollte **durch finanzielle Unterstützung die Solidarität und geteilte Verantwortung mit** den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa vollständig anwenden, und den Mitgliedstaaten, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten, **zum Ausdruck gebracht** werden, und es sollte von den Mitgliedstaaten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzenmanagement genutzt werden.

Geänderter Text

(24) Mit dem Instrument sollte den Mitgliedstaaten, die die Schengen-Bestimmungen über Außengrenzen und Visa vollständig anwenden, und den Mitgliedstaaten, die sich auf eine vollständige Teilnahme an Schengen vorbereiten, **finanzielle Unterstützung zur Verfügung gestellt** werden, und es sollte von den Mitgliedstaaten im Interesse der gemeinsamen Strategie der Union für das Außengrenzenmanagement genutzt werden.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Instruments zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Programme den spezifischen Zielen des Instruments Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den vereinbarten Prioritäten der EU und den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Zuweisung von Mitteln für die einzelnen Ziele und Maßnahmen den Herausforderungen und Bedürfnissen verhältnismäßig ist und bewirkt, dass die Ziele erreicht werden können.

Geänderter Text

(26) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Instruments zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Programme den spezifischen Zielen des Instruments Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den vereinbarten Prioritäten der EU und den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Zuweisung von **geeigneten** Mitteln für die einzelnen Ziele und Maßnahmen den Herausforderungen und Bedürfnissen verhältnismäßig ist und bewirkt, dass die Ziele erreicht werden können. **In diesem Zusammenhang ist es wichtig, eine faire**

und transparente Verteilung der Mittel auf die spezifischen Ziele des Instruments zu erreichen. Daher ist es angemessen, für ein Mindestniveau an Ausgaben – sei es im Rahmen von Maßnahmen mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung oder im Rahmen von Maßnahmen mit geteilter Mittelverwaltung – für das spezifische Ziel der Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik zu sorgen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Grenzüberwachung auf See gilt als eine der Aufgaben der Küstenwache, die im maritimen Bereich der Union ausgeführt wird. Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind ebenfalls für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, darunter unter anderem für die Sicherheit des Seeverkehrs, **die Gefahrenabwehr**, die Suche und Rettung, die Grenzkontrolle, die Fischereiaufsicht, die Zollkontrolle, die allgemeine Strafverfolgung und den Umweltschutz. Durch den weiten Umfang der Aufgaben der Küstenwache fallen diese in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche der Union, die im Hinblick auf wirksamere und effizientere Ergebnisse Synergieeffekte anstreben sollten.

Geänderter Text

(31) Die Grenzüberwachung auf See gilt als eine der Aufgaben der Küstenwache, die im maritimen Bereich der Union ausgeführt wird. Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind ebenfalls für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, darunter unter anderem für die Sicherheit des Seeverkehrs, die Suche und Rettung, die Grenzkontrolle, die Fischereiaufsicht, die Zollkontrolle, die allgemeine Strafverfolgung und den Umweltschutz. Durch den weiten Umfang der Aufgaben der Küstenwache fallen diese in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche der Union, die im Hinblick auf wirksamere und effizientere Ergebnisse Synergieeffekte anstreben sollten.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

(31a) Bei der Durchführung von im Rahmen des Instruments finanzierten Maßnahmen, die sich auf die Überwachung der Seegrenzen beziehen, sollten die Mitgliedstaaten ihren nach internationalem Seerecht bestehenden Pflichten, in Seenot befindlichen Personen Hilfe zu leisten, besondere Beachtung widmen. In dieser Hinsicht sollten Ausrüstungen und Systeme, die im Rahmen des Instruments unterstützt werden, dazu benutzt werden, Such- und Rettungseinsätze anzugehen, die unter Umständen während eines Grenzüberwachungseinsatzes auf See erforderlich werden und durch die zum Schutz von Migranten und zur Rettung ihres Lebens beigetragen wird.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

(33) Um die Komplementarität zu verbessern und die Maßnahmen im Marinebereich kohärenter zu gestalten sowie Doppelarbeit zu vermeiden und Haushaltsengpässe in einem kostenintensiven Bereich wie dem Marinebereich zu verringern, sollte das Instrument Seeinsätze mit Mehrzweckcharakter unterstützen, deren Hauptziel die Grenzüberwachung ist, mit denen aber zugleich weitere Ziele verfolgt werden könnten.

(33) Um die Komplementarität zu verbessern und die Maßnahmen im Marinebereich kohärenter zu gestalten sowie Doppelarbeit zu vermeiden und Haushaltsengpässe in einem kostenintensiven Bereich wie dem Marinebereich zu verringern, sollte das Instrument Seeinsätze mit Mehrzweckcharakter unterstützen, deren Hauptziel die Grenzüberwachung ist, mit denen aber zugleich weitere ***damit verbundene*** Ziele verfolgt werden könnten, ***etwa die Bekämpfung des Menschenhandels.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) **Bei aus dem Instrument geförderten** Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union **voll zum Tragen kommen**, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine **völlige** Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. **Was die externe Dimension anbetrifft, sollte mit dem Instrument die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte von deren Grenzüberwachungs- und Grenzmanagementkapazitäten in Bereichen zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik und die Sicherheitsziele der Union von Interesse sind.**

Geänderter Text

(34) **Der Hauptzweck dieses Instruments sollte darin bestehen, das integrierte Grenzmanagement an den Außengrenzen der Union und die gemeinsame Visumpolitik zu unterstützen. Innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass es angemessene Sicherheitsvorkehrungen gibt, könnten jedoch bestimmte** Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten **durch das Instrument unterstützt werden. Bei diesen Maßnahmen** sollten Synergien und **die** Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden, **voll zum Tragen kommen**. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine **vollständige** Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(34a) Die Kommission sollte der Bewertung der Maßnahmen und Programme im Hinblick auf Drittstaaten besonderes Augenmerk widmen.

Geänderter Text

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union **bei der Überwachung der Grenzen**, der gemeinsamen Visumpolitik **und der Steuerung der Migrationsströme** zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe wird insbesondere zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und **denen** der Union in diesen Bereichen beitragen.

Geänderter Text

(35) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Besser als einzelne Mitgliedstaaten kann die Union für einen Rahmen sorgen, der die Solidarität der Union **beim Grenzmanagement und bei** der gemeinsamen Visumpolitik zum Ausdruck bringt, und eine Plattform für die Entwicklung gemeinsamer IT-Systeme zur Unterstützung dieser Politik bereitstellen; die nach dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe wird insbesondere zur Stärkung der nationalen Kapazitäten und **der Kapazitäten** der Union in diesen Bereichen beitragen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Ein Mitgliedstaat kann – auch was den Einsatz von Betriebsausrüstung im Rahmen dieses Instruments anbelangt – als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich Grenzmanagement und Visa nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Grenzmanagement und Visa durch einen Mitgliedstaat besteht **oder**

Geänderter Text

(36) Ein Mitgliedstaat kann – auch was den Einsatz von Betriebsausrüstung im Rahmen dieses Instruments anbelangt – als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich Grenzmanagement und Visa nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Grenzmanagement und Visa durch einen Mitgliedstaat besteht,

in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden.

wenn in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden *oder wenn der Mitgliedstaat im Rahmen der Zusammenarbeit mit einem Drittstaat gemeinsame Maßnahmen mit diesem Drittstaat finanziert und ergriffen hat, die durch den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgedeckte Verstöße gegen die Grundrechte zur Folge haben.*

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) **Das** Instrument sollte **dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und** eine gerechte und transparente Mittelverteilung **sicherstellen**, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können.

Geänderter Text

(37) **Mit dem** Instrument sollte eine gerechte und transparente Mittelverteilung **sichergestellt werden**, damit die in dieser Verordnung dargelegten Ziele erreicht werden können. **Dabei sollten das Erfordernis der Berechenbarkeit im Hinblick auf die Mittelverteilung und das Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung in ausgewogener Weise berücksichtigt werden. Um die Anforderungen an die Transparenz des Fonds zu erfüllen, muss die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Informationen zur Entwicklung der Jahres- und Mehrjahresprogramme zur Thematischen Fazilität veröffentlichen. Der Einsatz des Instruments sollte sich an den Grundsätzen der Effizienz, Wirksamkeit und Qualität der Ausgaben orientieren. Darüber hinaus sollte es so benutzerfreundlich wie möglich sein.**

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Programme der Mitgliedstaaten regeln, die auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I berechnet werden, und die die Länge und die **Gefährdungstufen** der Abschnitte der Land- und Seegrenzen, das Arbeitsaufkommen an den Flughäfen und in den Konsulaten sowie die Zahl der Konsulate widerspiegeln.

Geänderter Text

(38) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Programme der Mitgliedstaaten regeln, die auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I berechnet werden, und die **auf der Grundlage aktueller und historischer Daten** die Länge und die **Auswirkungen** der Abschnitte der Land- und Seegrenzen, das Arbeitsaufkommen an den Flughäfen und in den Konsulaten sowie die Zahl der Konsulate widerspiegeln.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Die Halbzeitüberprüfung sollte dazu dienen, die Wirksamkeit und den europäischen Mehrwert der Programme zu bewerten, Lösungen für die in der ersten Phase aufgetretenen Probleme zu finden und einen transparenten Überblick über die Durchführung zu bieten.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(40) Da sich die Herausforderungen im

(40) Da sich die Herausforderungen im

Bereich Grenzmanagement und Visa stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen **der Migrationsströme, den Druck** an den Grenzen und die Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

Bereich Grenzmanagement und Visa stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen **bei den Prioritäten für die Visumpolitik und das Grenzmanagement, auch infolge höheren Drucks** an den Grenzen, und **an** die Sicherheitsbedrohungen angepasst werden, und die Finanzierung muss auf die Prioritäten mit dem höchsten Mehrwert für die Union ausgerichtet werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen und Soforthilfe über eine Thematische Fazilität zugewiesen.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Das Instrument sollte einen Beitrag zu den mit dem Grenzmanagement, der gemeinsamen Visumpolitik und IT-Großsystemen verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten somit in die Lage versetzen, **die** Kapazitäten, die für **diese Leistung zugunsten der gesamten** Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Instruments zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein.

Geänderter Text

(42) Das Instrument sollte **innerhalb festgelegter Grenzen** einen Beitrag zu den mit dem Grenzmanagement, der gemeinsamen Visumpolitik und IT-Großsystemen verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten somit in die Lage versetzen, Kapazitäten, die für **die gesamte** Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Instruments zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme der Mitgliedstaaten sein.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung **neuer IT-Großsysteme** und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt.

Geänderter Text

(43) Ein Teil der im Rahmen des Instruments verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden, **es sollte sich um Maßnahmen mit europäischem Mehrwert handeln**, und **sie sollten** eine Kooperation **zwischen den Mitgliedstaaten** oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern, wie die Anschaffung von technischer Ausrüstung im Rahmen nationaler Programme der Mitgliedstaaten, die für die operativen Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Modernisierung der Bearbeitung von Visumanträgen, die Entwicklung **von IT-Großsystemen** und die Schaffung der Interoperabilität zwischen diesen Systemen benötigt werden. Diese spezifischen Maßnahmen werden in den Arbeitsprogrammen der Kommission festgelegt, **die im Wege von delegierten Rechtsakten angenommen werden sollten**.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Um die Unionskapazitäten für eine unverzügliche Reaktion auf **unvorhergesehenen oder unverhältnismäßigen Migrationsdruck** insbesondere an den Grenzabschnitten, an denen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder auf eine hohe Belastung der Visaabteilungen der Konsulate der Mitgliedstaaten oder Risiken für die Grenzsicherheit zu verbessern, sollte im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung **Soforthilfe** geleistet werden können.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Geänderter Text

(45) Um die Unionskapazitäten für eine unverzügliche Reaktion auf **unvorhergesehene, dringende und spezifische Erfordernisse in einer Notlage**, insbesondere an den Grenzabschnitten, an denen im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁸ ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder auf eine hohe Belastung der Visaabteilungen der Konsulate der Mitgliedstaaten oder Risiken für die Grenzsicherheit zu verbessern, sollte **mit diesem Instrument in Ausnahmefällen, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind**, im Einklang mit dem Rahmen dieser Verordnung **finanzielle Hilfe** geleistet werden können.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Errichtung eines Europäischen Grenzüberwachungssystems (EUROSUR) (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 11).

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Migration und das Überschreiten der Außengrenzen durch eine große Anzahl von Drittstaatsangehörigen sollten nicht an sich als Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit betrachtet werden und sollten

nicht an sich eine Soforthilfe nach diesem Instrument auslösen.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46) Das politische Ziel dieses Instruments wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen des/der Politikbereichs/Politikbereiche [...] des Fonds „InvestEU“ angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

entfällt

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(49) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte das Instrument Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und **der Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung]** gebildet wird.*

*(49) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte das Instrument Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und **einem Instrument, in dem die Bestimmungen für die geteilte Mittelverwaltung festgelegt sind,** gebildet*

wird. **Bei gegensätzlichen Bestimmungen sollte diese Verordnung Vorrang vor den gemeinsamen Bestimmungen haben.**

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

(52) Gemäß der Verordnung (EU) .../... **[neue Haushaltsordnung]⁴¹, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates⁴², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁴³, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates⁴⁴ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴⁵ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union

Geänderter Text

(52) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates⁴³, der Verordnung (Euratom, EG), Nr. 2185/96 des Rates⁴⁴ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁴⁵ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen, einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUSTa“) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 Betrugsfälle und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist

gerichtete Straftaten untersuchen und ahnden. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.

jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof (im Folgenden „EuRH“) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. **Die Ergebnisse der Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten oder Betrug im Zusammenhang mit dem Instrument sollten dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt werden.**

⁴¹ *ABl. C [...] vom [...], S. [...].*

⁴² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁴⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁴⁵ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁴² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

⁴³ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

⁴⁴ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

⁴⁵ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2017/1939 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

⁴⁶ Richtlinie (EU) 2017/1939 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

(55) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der **Kommissionsmitteilung** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen Programme den aufkommenden Bedrohungen in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen. Mit dem Instrument erhalten die Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um die Gebiete in äußerster Randlage **angemessen** zu unterstützen.

Geänderter Text

(55) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der **Mitteilung der Kommission mit dem Titel** „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen Programme den aufkommenden Bedrohungen in den Gebieten in äußerster Randlage, **wie Grenzüberwachung, unverhältnismäßiger Zustrom von Menschen oder Einsatz europäischer Informationssysteme**, Rechnung tragen. Mit dem Instrument erhalten die Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um die Gebiete in äußerster Randlage **angesichts dieser Besonderheiten** zu unterstützen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über

Geänderter Text

(56) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über

bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁴⁸ ist es erforderlich, diesen Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Instruments in der Praxis umfassen. Um den Erfolg des Instruments zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Instruments festgelegt werden.

⁴⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁴⁸ ist es erforderlich, diesen Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren – ***einschließlich qualitativer und quantitativer Indikatoren*** – als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Instruments in der Praxis umfassen. Um den Erfolg des Instruments zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Instruments festgelegt werden.

⁴⁸ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Die Kommission ***und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Instruments im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand der Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen.***

Geänderter Text

(58) Die Kommission ***sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr eine Zusammenfassung der angenommenen jährlichen Leistungsberichte vorlegen. Auf Nachfrage sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die vollständigen jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung stellen.***

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(58a) In der Übergangszeit und während der gesamten Durchführung des Instruments muss für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für Rechtssicherheit gesorgt werden. Die im Zeitraum 2014–2020 durchgeführten Maßnahmen sollten während des Übergangs nicht unterbrochen werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60) Zur ***Gewährleistung*** einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ ausgeübt werden. ***Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden;*** angesichts ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden.

(60) Zur ***Sicherstellung*** einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ ausgeübt werden. Angesichts ihrer rein technischen Natur sollte das Beratungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten in Bezug auf die Modalitäten für die Unterrichtung der Kommission im Rahmen der Programmplanung und Berichterstattung angewendet werden.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Verordnung wird im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden „Fonds“) ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) geschaffen.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Verordnung wird im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement (im Folgenden „Fonds“) ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa (im Folgenden „Instrument“) **für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027** geschaffen.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung bildet zusammen mit der Verordnung (EU) .../... [Instrument für Zollkontrollausrüstung], mit der im Rahmen des [Fonds für integriertes Grenzmanagement] ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Zollkontrollausrüstung geschaffen wird, den Fonds.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Diese** Verordnung **legt** die Ziele des Instruments **fest**, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021-2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen.

Geänderter Text

(3) **In dieser** Verordnung **sind** die Ziele des Instruments **festgelegt, die spezifischen Ziele und die Maßnahmen zu deren Umsetzung**, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „**Mischfinanzierungsmaßnahme**“ **eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich von Maßnahmen im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der Haushaltsordnung, die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Außengrenzen“ die Landgrenzen der Mitgliedstaaten, einschließlich der

Geänderter Text

(4) „Außengrenzen“ die **Außengrenzen im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der**

Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschifffahrts-, See- und Binnenseehäfen, auf die die Bestimmungen des Unionsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen Anwendung finden, einschließlich der Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden;

Verordnung (EU) 2016/399, nämlich die Landgrenzen der Mitgliedstaaten: **Landgrenzen** einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, der Seegrenzen und der Flughäfen sowie der Flussschifffahrts-, See- und Binnenseehäfen, auf die die Bestimmungen des Unionsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen Anwendung finden, einschließlich der Binnengrenzen, an denen die Kontrollen noch nicht aufgehoben wurden;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein **solides und** wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung der **Grundrechtsverpflichtungen** der Union zu wahren.

Geänderter Text

(1) Das politische Ziel des Instruments als Teil des Fonds für integriertes Grenzmanagement besteht darin, durch ein wirksames integriertes europäisches Grenzmanagement an den Außengrenzen dazu beizutragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union unter uneingeschränkter Einhaltung **des Besitzstandes und der internationalen Verpflichtungen** der Union **und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu den internationalen Instrumenten ergeben**, zu wahren.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Unterstützung eines wirksamen

Geänderter Text

a) Unterstützung eines wirksamen

integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, **illegale** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, **irreguläre** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und **Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen**.

Geänderter Text

b) Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um **für einen einheitlicheren Ansatz unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen**, den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Sicherheitsrisiken **zu verringern**.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Diskriminierungsverbot und Achtung der Grundrechte

Bei der Durchführung des Instruments müssen die in dem Besitzstand der Union, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der

Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf die Grundrechte uneingeschränkt eingehalten werden, indem insbesondere sichergestellt wird, dass die Grundsätze der Diskriminierungsverbots und des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung geachtet werden.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Aus dem Instrument werden im **Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele und** im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II insbesondere die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen unterstützt.

Geänderter Text

(1) Aus dem Instrument werden im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II **Maßnahmen, mit denen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele beigetragen wird,** insbesondere die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen, unterstützt.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zur Verwirklichung der **Ziele dieser Verordnung** können aus dem Instrument **im Einklang mit den** in Anhang III **aufgeführten Prioritäten der Union** Maßnahmen **gegebenenfalls** mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß Artikel 5 unterstützt werden.

Geänderter Text

(2) Zur Verwirklichung der **in Artikel 3 genannten Ziele** können aus dem Instrument **in Ausnahmefällen, innerhalb festgelegter Grenzen und unter der Voraussetzung, dass es angemessene Sicherheitsvorkehrungen gibt,** in Anhang III **genannte** Maßnahmen mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten

gemäß Artikel 5 unterstützt werden.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Thematischen Fazilität gemäß Artikel 8 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt bei höchstens 4 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b der Thematischen Fazilität zugewiesen werden.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Gesamtbetrag der im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 12 für die Unterstützung von Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten bereitgestellten Mittel liegt je Mitgliedstaat bei höchstens 4 % des Gesamtbetrags der Mittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 10 Absatz 1 sowie Anhang I dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesen werden.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In einer Notlage können die Maßnahmen, die nach diesem Absatz nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden.

Geänderter Text

In einer Notlage **gemäß Artikel 23** können die Maßnahmen, die nach diesem Absatz nicht förderfähig sind, als förderfähig betrachtet werden.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen;

Geänderter Text

ii) einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat nach den dort genannten Bedingungen **und unter der Voraussetzung, dass bei allen Maßnahmen in oder in Bezug auf diesen Drittstaat die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze sowie die internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten in vollem Umfang geachtet werden;**

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Rechtsträger mit Sitz in einem **Drittland** dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.

Geänderter Text

(3) Rechtsträger mit Sitz in einem **Drittstaat** dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist **und wenn der Besitzstand**

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten **oder in Drittstaaten** ihren Sitz haben, sind förderfähig.

Geänderter Text

(4) Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten ihren Sitz haben, sind förderfähig. **Wenn die an einem Konsortium teilnehmenden internationalen Organisationen ihren Sitz in einem Drittstaat haben, kommt Artikel 6 Absatz 3 zur Anwendung.**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.

Geänderter Text

(1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen **europäischen** Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3 b (neu)

(3b) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Durchführung des Instruments zusammen. Die Kommission richtet eine Kontakt- und Informationsstelle ein, die die Mitgliedstaaten unterstützt und dazu beiträgt, dass die Mittel sinnvoll zugewiesen werden.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für den Zeitraum 2021–2027 beträgt 8 018 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen.

(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments für den Zeitraum 2021–2027 beträgt **7 087 760 000 EUR zu Preisen von 2018** (8 018 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen).

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) 4 811 000 000 EUR werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen, davon 157 200 000 EUR für die Transit-Sonderregelung gemäß Artikel 16.

a) **4 252 833 000 EUR zu Preisen von 2018** (4 811 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen, davon **138 962 000 EUR zu Preisen von 2018** (157 200 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) für die Transit-Sonderregelung gemäß

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) 3 207 000 000 EUR werden der Thematischen Fazilität zugewiesen.

Geänderter Text

b) **2 834 927 000 EUR zu Preisen von 2018 (3 207 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen)** werden der Thematischen Fazilität zugewiesen.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert.

Geänderter Text

(2) Aus der Thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II **oder den Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 20** Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert. **Zur Vorbereitung der Arbeitsprogramme konsultiert die Kommission die Organisationen, die die Partner auf Unionsebene vertreten, darunter die Zivilgesellschaft.**

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Mindestens 20 % der Mittel aus der Thematischen Fazilität werden für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bereitgestellt.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, **ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte nicht Gegenstand** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV **sind**, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der **Ausgaben** oder die Leistung der Projekte **gefährdet**.

(3) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, **so werden Projekten keine Mittel zur Verfügung gestellt, wenn aufgrund** einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV **Nachweise dafür vorliegen, dass die Rechtmäßigkeit dieser Projekte**, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der **Finanzierung** oder die Leistung der Projekte **infrage zu stellen sind**.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission **im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der**

(4) Werden die Mittel aus der Thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, prüft die Kommission **die geplanten Maßnahmen, damit Projekten keine**

*Verordnung (EU) .../...
[Dachverordnung], ob die geplanten
Maßnahmen nicht Gegenstand* einer mit
Gründen versehenen Stellungnahme der
Kommission in Bezug auf eine
Vertragsverletzung nach Artikel 258
AEUV *sind*, die die Rechtmäßigkeit und
Ordnungsmäßigkeit der *Ausgaben* oder die
Leistung der Projekte *gefährdet*.

*Mittel zur Verfügung gestellt werden,
wenn aufgrund* einer mit Gründen
versehene Stellungnahme der
Kommission in Bezug auf eine
Vertragsverletzung nach Artikel 258
AEUV *Nachweise dafür vorliegen, dass*
die *Rechtmäßigkeit dieser Projekte*, die
Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit
der *Projekte* oder die Leistung der Projekte
infrage zu stellen sind.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(4a) Werden die Mittel aus der
Thematischen Fazilität im Wege der
direkten oder indirekten Mittelverwaltung
ausgeführt, prüft die Kommission, ob die
geplanten Maßnahmen nicht von
generellen Mängeln in Bezug auf das
Rechtsstaatsprinzip in einem Mitgliedstaat
betroffen sind, die die Grundsätze der
Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung
und des Schutzes der finanziellen
Interessen der Union in einer Weise
beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen
drohen, dass die Rechtmäßigkeit und
Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder
die Leistung der Projekte gefährdet sind.*

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) *Die* Kommission *nimmt*
Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 110

(6) *Der* Kommission *wird die Befugnis*
übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte

der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität *an, bestimmt* die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen *und legt* die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 *fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen.*

Rechtsakte zu erlassen, um Arbeitsprogramme nach Artikel 110 der Haushaltsordnung für die Thematische Fazilität *festzulegen*, die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen *zu bestimmen und* die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 *festzulegen.*

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Nach Annahme eines *Finanzierungsbeschlusses* gemäß Absatz 3 kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Geänderter Text

(7) Nach Annahme eines *Arbeitsprogramms* gemäß Absatz 6 kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die *Finanzierungsbeschlüsse* können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken.

Geänderter Text

(8) Die *Arbeitsprogramme* können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der Thematischen Fazilität abdecken.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe **des Kommissionsbeschlusses** über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.

Geänderter Text

(1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe **der Arbeitsprogramme der Kommission** über die Thematische Fazilität gemäß Artikel 8 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.

Abänderung 81

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) 4 009 000 000 EUR den Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien in Anhang I;

Geänderter Text

a) **3 543 880 000 EUR zu Preisen von 2018** (4 009 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) den Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien in Anhang I;

Abänderung 82

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) 802 000 000 EUR den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 13 Absatz 1.

Geänderter Text

b) **708 953 000 EUR zu Preisen von 2018** (802 000 000 EUR **zu jeweiligen Preisen**) den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 13 Absatz 1.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens **75 %** der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.

Geänderter Text

(1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens **85 %** der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts **für Mitgliedstaaten, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf weniger als 90 % des Unionsdurchschnitts beträgt, und auf 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben für die übrigen Mitgliedstaaten.**

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat **stellt** sicher, dass die in **seinem** Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten **Unionsprioritäten** entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat **und die Kommission stellen** sicher, dass die in **dem jeweiligen nationalen** Programm berücksichtigten Prioritäten mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Grenzmanagement und Visa im Einklang stehen, darauf eingehen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten **Unionsprioritäten sowie den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus ihrem Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben**, entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In diesem Zusammenhang stellen die Mitgliedstaaten mindestens 20 % der ihnen zugewiesenen Mittel für das spezifische Ziel gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b bereit.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache **und gegebenenfalls** eu-LISA in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

(2) Die Kommission trägt **je nach Sachlage** dafür Sorge, dass die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, eu-LISA, **die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede sonstige einschlägige Einrichtung der Union** in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, frühzeitig in die Ausarbeitung der Programme der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission konsultiert die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu den Entwürfen der Programme unter besonderer

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Berücksichtigung der im Rahmen der Betriebskostenunterstützung finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der Agentur und der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzmanagements zu gewährleisten sowie eine Doppelfinanzierung zu vermeiden und Kosteneffizienz zu erreichen.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission konsultiert eu-LISA zu den Entwürfen der Programme unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen der technischen Unterstützung finanzierten Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen von eu-LISA und der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich des Grenzmanagements sicherzustellen.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission kann die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***und gegebenenfalls*** eu-LISA in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um

(4) Die Kommission kann ***je nach Sachlage*** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, eu-LISA, ***die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede sonstige einschlägige Einrichtung der Union*** in die

sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Instrument durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Kommission bezieht die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache *gegebenenfalls* in die Prüfung der zweckmäßigsten Vorgehensweise zur Umsetzung der Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument ein.

Geänderter Text

(6) Die Kommission bezieht ***je nach Sachlage*** die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, ***eu-LISA, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und jede sonstige einschlägige Stelle der Union*** in die Prüfung der zweckmäßigsten Vorgehensweise zur Umsetzung der Empfehlungen mit Unterstützung aus diesem Instrument ein.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung ***kann*** das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt ***werden***.

Geänderter Text

(8) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 5 ***sowie den Fortschritten bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, die in den jährlichen Leistungsberichten gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a bewertet werden***, Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung ***wird*** das

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) **Beschließt** ein Mitgliedstaat, Projekte mit oder in **einem** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument durchzuführen, **so konsultiert er** vor Projektbeginn die Kommission.

Geänderter Text

(10) **Bevor** ein Mitgliedstaat **beschließt**, Projekte mit, **in** oder in **Bezug auf einen** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument durchzuführen, **stellt er sicher, dass alle durch, in oder in Bezug auf diesen Drittstaat vorgeschlagenen Maßnahmen mit den internationalen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen und dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze in vollem Umfang gewahrt werden. Der jeweilige Mitgliedstaat konsultiert** vor Projektbeginn die Kommission, **und zwar auch dazu, wie sichergestellt werden kann, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden.**

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

(11) Beschließt ein Mitgliedstaat, Maßnahmen mit oder in **einem** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument in Bezug auf das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie Abfangbeziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen zur

Geänderter Text

(11) Beschließt ein Mitgliedstaat **ausnahmsweise**, Maßnahmen mit, **in** oder in **Bezug auf einen** Drittstaat mit Unterstützung aus dem Instrument in Bezug auf das Beobachten, Aufspüren, Identifizieren, Verfolgen und Verhindern unbefugter Grenzübertritte sowie Abfang-

Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von **illegaler** Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität oder als Beitrag zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten durchzuführen, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission jede bilaterale oder multilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 übermittelt worden ist.

beziehungsweise Aufgriffsmaßnahmen zur Aufdeckung, Prävention und Bekämpfung von **irregulärer** Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität oder als Beitrag zum Schutz und zur Rettung des Lebens von Migranten durchzuführen, so trägt er dafür Sorge, dass der Kommission jede bilaterale oder multilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 übermittelt worden ist. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Grundsatz des Verbots der Ausweisung und Zurückweisung uneingeschränkt eingehalten wird, und zwar auch bei Maßnahmen, die auf hoher See durchgeführt werden.**

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Sobald ein Mitgliedstaat beschließt, Projekte mit, in oder in Bezug auf einen Drittstaat im Rahmen dieses Instruments durchzuführen, informiert er die Organisationen, die die Partner auf einzelstaatlicher Ebene vertreten, sowie die Mitglieder des Lenkungsausschusses binnen zehn Tagen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 12 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) Für Betriebsausrüstung,

(12) Für Betriebsausrüstung,

einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes:

einschließlich Transportmitteln, und Kommunikationssysteme, die für wirksame und sichere Grenzkontrollen **sowie Such- und Rettungseinsätze** benötigt werden und die mit Unterstützung aus diesem Instrument angeschafft werden, gilt Folgendes:

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 12 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Zur Unterstützung einer kohärenten Planung der Fähigkeitenentwicklung für die Europäische Grenz- und Küstenwache und im Hinblick auf eine etwaige gemeinsame Auftragsvergabe übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 27 die verfügbare mehrjährige Planung für die Ausrüstung, die auf der Grundlage des Instruments angeschafft werden soll. Die Kommission übermittelt diese Informationen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Geänderter Text

d) Zur Unterstützung einer kohärenten Planung der Fähigkeitenentwicklung für die Europäische Grenz- und Küstenwache und im Hinblick auf eine etwaige gemeinsame Auftragsvergabe übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen der Berichterstattung gemäß Artikel 27 die verfügbare mehrjährige Planung für die Ausrüstung, die auf der Grundlage des Instruments angeschafft werden soll. Die Kommission übermittelt diese Informationen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache.

Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Instruments Maßnahmen zur Überwachung der Seegrenzen durchführen, legen sie besonderes Augenmerk auf ihre internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Such- und Rettungseinsätze auf See und sind zu diesem Zweck berechtigt, die Ausrüstungen und Systeme gemäß den Buchstaben a bis d zu verwenden.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission

(13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren.

Geänderter Text

(13) Schulungen auf dem Gebiet des Grenzmanagements, die mit Unterstützung aus diesem Instrument durchgeführt werden ***und in denen das einschlägige Unions- und Völkerrecht und auch die Themen Grundrechte und internationaler Schutz sowie das einschlägige Seerecht behandelt werden***, müssen auf den entsprechenden vereinheitlichten und qualitätsgesicherten europäischen Bildungsstandards und gemeinsamen Schulungsstandards für Grenz- und Küstenwachepersonal basieren.

Abänderung 98

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 15**

Vorschlag der Kommission

(15) ***Die Programmplanung nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützt sich auf*** die Interventionsarten ***in*** Tabelle 1 des Anhangs VI.

Geänderter Text

(15) ***Im Rahmen jedes Programms werden für jedes spezifische Ziel die Interventionsarten gemäß der Tabelle 1 des Anhangs VI festgelegt, und es wird eine indikative Aufschlüsselung der zugewiesenen Mittel nach Interventionsart oder Unterstützungsbereich vorgenommen.***

Abänderung 99

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-(1) Die Programme werden einer Halbzeitüberprüfung und -evaluierung

gemäß Artikel 26 unterzogen.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Im Jahr** 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten in Bezug auf die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien. Sie gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

Geänderter Text

(1) **Spätestens Ende 2024 und nach Mitteilung an das Europäische Parlament** weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung erfolgt auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten in Bezug auf die in Anhang I Nummer 1 Buchstabe c und Nummern 2 bis 11 genannten Kriterien. Sie gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Sollten für mindestens **10** % der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung **im Einklang mit Artikel 85 der Verordnung (EU) ... [neue Dachverordnung]** eingegangen sein, so hat der **betreffende** Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

Geänderter Text

(2) Sollten für mindestens **30** % der ursprünglichen Mittelzuweisung für ein Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a keine Anträge auf Zwischenzahlung eingegangen sein, so hat der **betreffende** Mitgliedstaat für sein Programm keinen Anspruch auf zusätzliche Mittel nach Absatz 1.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Absatz 2 findet nur Anwendung, wenn der entsprechende Regelungsrahmen und dazugehörige Rechtsakte am 1. Januar 2022 in Kraft sind.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden **gegebenenfalls** die Fortschritte bei der Erreichung der **Ziele** des Leistungsrahmens **nach Artikel 12 der Verordnung (EU) ... [neue Dachverordnung]** und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

(3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der Thematischen Fazilität ab 2025 werden die Fortschritte bei der Erreichung der **Etappenziele** des Leistungsrahmens und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.

(1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte **mit europäischen Mehrwert** im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union **im Bereich Grenzen und Visa**.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe c konzentriert sich die Betriebskostenunterstützung auf die in Anhang VII festgelegten **spezifischen Aufgaben und Leistungen**.

Geänderter Text

(5) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe c konzentriert sich die Betriebskostenunterstützung auf die in Anhang VII festgelegten **in Betracht kommenden Maßnahmen**.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten

Geänderter Text

(6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten **in**

spezifischen Aufgaben und Leistungen zu erlassen.

Betrachtet kommenden Maßnahmen zu erlassen.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 19

entfällt

Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Instruments werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und [Titel X] der Haushaltsordnung durchgeführt.

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Aus dem Instrument können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Aus dem Instrument können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen, *d. h. vorbereitende Maßnahmen, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung sowie sämtliche Maßnahmen für die administrative und technische Unterstützung, die für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlich sind, und je nach Sachlage Maßnahmen mit Drittstaaten*, können zu 100 % finanziert werden.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln **machen** deren **Herkunft** durch kohärente, wirksame und **verhältnismäßige gezielte** Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, **bekannt und** stellen sicher, dass die **Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen.**

Geänderter Text

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln **fördern die Maßnahmen und** deren **Ergebnisse** durch kohärente, wirksame und **aussagekräftige** Information verschiedener **relevanter** Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, **in den jeweiligen Sprachen. Um für die Öffentlichkeitswirkung der Unionsförderung zu sorgen, weisen die Empfänger von Unionsmitteln auf deren Herkunft hin, wann immer sie über die Maßnahmen informieren. Zu diesem Zweck stellen die Empfänger sicher, dass alle Mitteilungen, die sich an die Medien und die Öffentlichkeit richten, das Emblem der Union aufweisen und in ihnen ausdrücklich auf die finanzielle Unterstützung der Union hingewiesen wird.**

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über dieses **Instrument**, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den diesem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

Geänderter Text

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über **die Durchführung** dieses **Instruments**, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch, **um ein möglichst breites Publikum zu erreichen. Insbesondere veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklung der Jahres- und Mehrjahresprogramme der Thematischen Fazilität. Die Kommission veröffentlicht**

auch die Liste der Vorhaben, die für die Unterstützung im Rahmen der Thematischen Fazilität ausgewählt wurden, auf einer öffentlich zugänglichen Website und aktualisiert diese Liste mindestens alle drei Monate. Mit den diesem Instrument zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die *Umsetzung der politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen. Insbesondere kann die Kommission Verfahren fördern, die sich bei der Durchführung des Instruments bewährt haben, und entsprechende Informationen austauschen.*

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission veröffentlicht die in Absatz 2 genannten Informationen in offenem, maschinenlesbarem Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}; dies ermöglicht es, Daten zu sortieren, zu suchen, zu extrahieren, zu vergleichen und weiterzuverwenden. Es muss möglich sein, die Daten nach Priorität, spezifischem Ziel, förderfähigen Gesamtkosten der Vorhaben, Gesamtkosten der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, dem Namen des Begünstigten und dem Namen des Auftragnehmers zu sortieren.

^{1a} *Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 345 vom*

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Es obliegt den Mitgliedstaaten, der Kommission Informationen über die Entwicklung der Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zur Veröffentlichung auf ihrer Website zu übermitteln.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) **Aus dem Instrument wird** finanzielle Unterstützung **gewährt**, um dringenden spezifischen Erfordernissen in **folgenden Situationen** Rechnung tragen zu können: **in einer Notlage, die** sich aus außergewöhnlichem, dringendem Druck **ergibt und in der** eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschritten **haben, überschreiten** oder voraussichtlich überschreiten **werden**, insbesondere an Grenzabschnitten, an denen ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder in einer anderen **von außergewöhnlichem, dringendem Druck geprägten Situation** innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung, die **sofortiges Handeln erfordert**.

(1) **Die Kommission kann beschließen, ausnahmsweise** finanzielle Unterstützung **aus dem Instrument zu gewähren**, um dringenden spezifischen Erfordernissen in **hinreichend begründeten Notlagen als letztes Mittel** Rechnung tragen zu können. **Diese Notlagen können** sich aus außergewöhnlichem, dringendem Druck **ergeben, wenn** eine große oder unverhältnismäßige Anzahl von Drittstaatsangehörigen die Außengrenzen eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten überschritten **hat, überschreitet** oder voraussichtlich überschreiten **wird**, insbesondere an Grenzabschnitten, an denen ein derart hohes Risiko festgestellt wurde, dass das Funktionieren des gesamten Schengen-Raums gefährdet ist, oder in einer anderen **hinreichend begründeten Notlage an den Außengrenzen, in der dringendes**

*Handeln an den Außengrenzen innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung **geboten ist**. Die **Kommission informiert das Europäische Parlament und den Rat umgehend**.*

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Sofern dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, können mit der Soforthilfe Ausgaben finanziert werden, die bereits vor dem Tag der Einreichung des Finanzhilfeantrags oder des Hilfeersuchens, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2021 getätigt wurden.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Bereitstellung der Soforthilfe erfolgt unter uneingeschränkter Wahrung des Besitzstandes der Union und der internationalen Pflichten der Union und der Mitgliedstaaten, die sich aus deren Beitritt zu internationalen Instrumenten ergeben.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Instrument erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

Geänderter Text

(1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Instrument erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden. ***Beiträge aus anderen Unionsprogrammen zu Maßnahmen im Rahmen dieses Instruments werden erforderlichenfalls in den Arbeitsprogrammen der Kommission oder in den nationalen Programmen und den jährlichen Leistungsberichten berücksichtigt.***

Abänderung 118

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(2) ***Maßnahmen***, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

Geänderter Text

(2) ***Vorhaben***, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

können **im Einklang mit Artikel 67 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und Artikel 8 der Verordnung (EU) .../... [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums** Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds oder Instruments.

Geänderter Text

können Unterstützung aus **den Strukturfonds der Union** erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds oder Instruments.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel 43 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.

Geänderter Text

(1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe h Ziffern i und iii der Haushaltsordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V **mindestens jährlich** vor.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf *Null* gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ.

Geänderter Text

(3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Instruments im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf *null* gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ. ***Für Mittel in geteilter Mittelverwaltung werden gemeinsame Indikatoren verwendet. Auf Nachfrage müssen die Daten, die die Kommission zu den Output- und Ergebnisindikatoren erhält, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verfügung gestellt werden.***

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Für Mittel in geteilter Mittelverwaltung stützen sich die Überwachung und die Berichterstattung auf Anhang VI dieser Verordnung. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 29 zu erlassen.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Die Kommission legt besonderes Augenmerk auf die Überwachung der Maßnahmen von, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5 und Artikel 12 Absätze 10 und 11.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission ***nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung*** dieser Verordnung ***einschließlich der im Rahmen dieses Instruments durchgeführten Maßnahmen vor.***

(1) Die Kommission ***legt bis zum 31. Dezember 2024 eine Halbzeitevaluierung der Umsetzung*** dieser Verordnung ***vor.*** Im Rahmen ***dieser Halbzeitevaluierung wird geprüft, inwieweit der Fonds wirksam und effizient ist, welche Erleichterungen er bewirkt und wie flexibel er ist. Im Einzelnen bewertet werden dabei***

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Fortschritte im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung unter Berücksichtigung sämtlicher bereits vorhandener relevanter Informationen, insbesondere der jährlichen Leistungsberichte der Mitgliedstaaten nach Artikel 30 und der Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang VIII

dieser Verordnung,

Abänderung 126

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Vorhaben, die mithilfe dieses Fonds durchgeführt wurden,

Abänderung 127

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) der Beitrag des Instruments zur Bewältigung derzeitiger und neuer Herausforderungen an den Außengrenzen, zur Entwicklung der gemeinsamen Visumpolitik und zur Nutzung des Instruments zur Behebung der im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus und der Schwachstellenbeurteilungen ermittelten Mängel,

Abänderung 128

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die weitere Relevanz und

***Angemessenheit der in Anhang II
aufgeführten Durchführungsmaßnahmen
und der in Anhang III aufgeführten
Maßnahmen,***

Abänderung 129

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe e (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***e) die Komplementarität und Kohärenz
zwischen den aus dem Fonds geförderten
Maßnahmen und der Unterstützung im
Rahmen anderer Fonds der Union.***

Abänderung 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Bei der Halbzeitüberprüfung werden die
Ergebnisse der rückblickenden
Evaluierung der langfristigen
Auswirkungen des vorhergehenden
Instruments für die finanzielle
Unterstützung für Außengrenzen und
Visa im Rahmen des für den Zeitraum
2014–2020 eingerichteten Fonds für die
innere Sicherheit berücksichtigt.***

Abänderung 131

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)**

(1a) Spätestens bis 31. Januar 2030 führt die Kommission eine rückblickende Evaluierung durch. Bis zum selben Datum übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Evaluierungsbericht. Die rückblickende Evaluierung umfasst eine Bewertung der in Absatz 1 genannten Elemente. In diesem Zusammenhang werden die längerfristigen Auswirkungen des Instruments evaluiert, und die Ergebnisse dieser Evaluierung fließen in einen Beschluss über die Möglichkeit der Verlängerung oder Änderung eines nachfolgenden Fonds ein.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

(2) Im Einklang mit **der in** Artikel **40** der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] **festgesetzten Frist** werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

(2) Im Einklang mit Artikel **14** dieser Verordnung werden die Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In ihrer Halbzeitüberprüfung legt die Kommission besonderes Augenmerk auf die Überwachung von Maßnahmen von, in oder in Bezug auf Drittstaaten gemäß Artikel 5 und Artikel 12 Absätze 10 und 11.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht **gemäß Artikel 36 Absatz 6 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]**. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022.

(1) Bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den jährlichen Leistungsbericht. Der 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf die Durchführung des Programms bis zum 30. Juni 2022. **Die Mitgliedstaaten veröffentlichen diese Berichte auf einer eigens einzurichtenden Website und übermitteln sie dem Europäischen Parlament und dem Rat.**

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **den Fortschritt** bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der **neuesten Daten gemäß Artikel 37 der Verordnung**

a) **die Fortschritte** bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der **der Kommission übermittelten neuesten**

(EU) .../... [Dachverordnung];

kumulierten Daten,

Abänderung 136

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*aa) die Aufstellung der
Jahresrechnungen des nationalen
Programms, unterteilt in Einziehungen,
Vorfinanzierungen an Endbegünstigte
und tatsächlich getätigte Ausgaben,*

Abänderung 137

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) jedwede Aspekte, die die Leistung
des Programms beeinflussen, und alle
Maßnahmen, die in dieser Hinsicht
ergriffen werden;

b) jedwede Aspekte, die die Leistung
des Programms beeinflussen, und alle
Maßnahmen, die in dieser Hinsicht
ergriffen werden, *einschließlich mit
Gründen versehener Stellungnahmen der
Kommission im Zusammenhang mit
einem Vertragsverletzungsverfahren nach
Artikel 258 AEUV,*

Abänderung 138

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Komplementarität zwischen den

c) die Komplementarität,

aus dem Instrument geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere **derjenigen** in oder mit Bezug zu Drittstaaten;

Koordinierung und Kohärenz zwischen den aus dem Instrument geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere **der Außenfinanzierungsinstrumente der Union und sonstiger Instrumente, die Finanzmittel** in oder mit Bezug zu Drittstaaten **bereitstellen**,

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Einhaltung der Anforderungen im Bereich der Grundrechte,

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

fa) die Durchführung von Projekten mit, in oder in Bezug auf einen Drittstaat.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des

(3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des

jährlichen Leistungsberichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen.

jährlichen Leistungsberichts Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen. ***Nach der Annahme des Berichts stellt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Zusammenfassungen der jährlichen Leistungsberichte zur Verfügung und veröffentlicht diese Zusammenfassungen auf einer speziellen Website.***

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 28

entfällt

Überwachung und Berichterstattung

(1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang VI zu erlassen.

(2) Die gemeinsamen Indikatoren werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] zugrunde gelegt.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 25 und 28 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 25 und 28 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit von bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakten.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 29 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 12, 15, 25 und 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten

Geänderter Text

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln **8**, 12, 15, 25 und 28 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten

nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht. Dies gilt nicht für den Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 27 Absatz 4.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Zum Zweck der Mittelverteilung nach Nummer 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition im Einklang mit den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um **illegale Migration oder illegale** Einreise zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde

Geänderter Text

6. Zum Zweck der Mittelverteilung nach Nummer 1 Buchstabe c bezeichnet der Begriff „Seeaußengrenzen“ die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition im Einklang mit den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. In Fällen, in denen regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich sind, um **irreguläre Migration bzw.** Einreise zu verhindern, wird jedoch die äußere Grenze der Gebiete zugrunde gelegt, in denen eine

gelegt, in denen eine hohe Gefährdung gegeben ist. Die „maritimen Außengrenzen“ werden in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten operativen Daten der vorangegangenen zwei Jahre bestimmt. Diese Begriffsbestimmung wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet.

hohe Gefährdung gegeben ist. Die „maritimen Außengrenzen“ werden in diesem Zusammenhang unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten operativen Daten der vorangegangenen zwei Jahre bestimmt. Diese Begriffsbestimmung wird ausschließlich für die Zwecke dieser Verordnung verwendet.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 7 – Buchstabe a – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) **70** % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben;

Geänderter Text

(1) **60** % für die Zahl der Personen, die die Außengrenzen an zugelassenen Grenzübergangsstellen überschritten haben;

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 7 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) **30** % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;

Geänderter Text

(2) **20** % für die Zahl der Drittstaatsangehörigen, denen die Einreise an den Außengrenzen verweigert wurde;

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 7 – Buchstabe a – Nummer 2 a (neu)

(2a) 20 % für die Zahl der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind und deren Antrag gemäß dem Verfahren an der Grenze nach Artikel 43 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} bearbeitet wurde;

^{1a} **Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).**

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 8 – Absatz 1

haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor, ist die Bezugszahl Null.

Haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor **oder stellt ein Mitgliedstaat in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Daten bereit**, ist die Bezugszahl Null.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 9 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor, ist die Bezugszahl Null.

Geänderter Text

d) Haben Mitgliedstaaten die betreffenden Statistiken nicht bereitgestellt, so werden für diese Mitgliedstaaten die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt. Liegen für einen Mitgliedstaat keine Daten vor **oder stellt ein Mitgliedstaat in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Daten bereit**, ist die Bezugszahl Null.

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache legt der Kommission einen Bericht über die Aufteilung der Mittel für die Landaußengrenzen, die Seeaußengrenzen und die Flughäfen gemäß Nummer 1 Buchstabe c vor.

Geänderter Text

10. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache legt der Kommission einen Bericht über die Aufteilung der Mittel für die Landaußengrenzen, die Seeaußengrenzen und die Flughäfen gemäß Nummer 1 Buchstabe c vor. **Die Kommission macht den Bericht öffentlich zugänglich.**

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

11. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt **die** durchschnittliche **Gefährdungstufe** auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen

Geänderter Text

11. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt **das** durchschnittliche **Risiko** auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben,

36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt **die** durchschnittliche **Gefährdungsstufe** auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Entsprechend **den Gefährdungsstufen** nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 wird für jeden Abschnitt angegeben, welcher der folgenden spezifischen Gewichtungsfaktoren Anwendung findet:

die zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit dieser Verordnung vorliegen. Für die Halbzeitüberprüfung wird in dem Bericht nach Nummer 10 für jeden Grenzabschnitt **das** durchschnittliche **Risiko** auf der Grundlage der aktuellsten Durchschnittszahlen der vorangegangenen 36 Monate angegeben, die zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 vorliegen. Entsprechend **der Einstufung** nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 wird für jeden Abschnitt angegeben, welcher der folgenden spezifischen Gewichtungsfaktoren Anwendung findet:

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Faktor 0,5 für **eine geringe Gefährdung**,

Geänderter Text

- a) Faktor 0,5 für **ein geringes Risiko**,

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 11 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Faktor 3 für **eine mittlere Gefährdung**,

Geänderter Text

- b) Faktor 3 für **ein mittleres Risiko**,

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Faktor 5 für **eine hohe Gefährdung**,

c) Faktor 5 für **ein hohes Risiko**,

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Nummer 11 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) **Faktor 8 für eine kritische Gefährdung.**

entfällt

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Stärkung der Kapazitäten für Kontrollen an den Außengrenzen und die Überwachung der Außengrenzen, einschließlich Maßnahmen **zur Verhinderung** und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus;

i) Stärkung der Kapazitäten für Kontrollen an den Außengrenzen und die Überwachung der Außengrenzen, einschließlich Maßnahmen, **mit denen legitime Grenzübertritte erleichtert werden, und erforderlichenfalls Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention** und Aufdeckung grenzüberschreitender Kriminalität wie etwa Schleusung von Migranten, Menschenhandel und Terrorismus **sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen**;

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) *Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See;*

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums;

Geänderter Text

iii) technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums, *sofern diese Maßnahmen nicht die Freizügigkeit gefährden;*

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer v

Vorschlag der Kommission

v) innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung Unterstützung der Mitgliedstaaten, die *einem bestehenden oder potenziellen unverhältnismäßigen Migrationsdruck an den Außengrenzen der EU* ausgesetzt sind, unter anderem durch technische und operative Verstärkung sowie durch Entsendung von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-

Geänderter Text

v) innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung Unterstützung der Mitgliedstaaten, die *einer Notlage im Sinne von Artikel 23* ausgesetzt sind, unter anderem durch technische und operative Verstärkung sowie durch Entsendung von Teams zur Unterstützung des Migrationsmanagements in Hotspot-Gebiete;

Gebiete;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau** gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer **Standards** und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten **und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache**;

Geänderter Text

b) **Aufbau** gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer **Normen** und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten **im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache**;

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den für Grenzkontrollen oder andere Aufgaben an den Grenzen zuständigen nationalen Behörden und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene oder zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **oder Drittstaaten** andererseits;

Geänderter Text

c) Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den für Grenzkontrollen oder andere Aufgaben an den Grenzen zuständigen nationalen Behörden und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene oder zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union **einschließlich für auswärtiges Handeln zuständiger Stellen** andererseits;

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Einrichtung, Betrieb und Wartung **der** IT-Großsysteme im Bereich Grenzmanagement, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme **und** ihrer Kommunikationsinfrastruktur.

Geänderter Text

e) Einrichtung, Betrieb und Wartung **derjenigen** IT-Großsysteme im Bereich Grenzmanagement, **die bereits dem Unionsrecht unterliegen**, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme, ihrer Kommunikationsinfrastruktur **und Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und der Bereitstellung von Informationen**;

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Ausbau von Kapazitäten, um Personen in Seenot Hilfe zu leisten, und insbesondere Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen im Rahmen der Grenzüberwachung auf See;

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Abwicklung des Visumverfahrens;

Geänderter Text

a) Bereitstellung effizienter und kundenfreundlicher Dienstleistungen für Visumantragsteller unter Wahrung der Sicherheit und ordnungsgemäßen Abwicklung des Visumverfahrens, ***insbesondere im Hinblick auf schutzbedürftige Personen und Kinder;***

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa, darunter Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie für Begünstigte von Unionsprogrammen der Neuansiedlung und von Maßnahmen der Umsiedlung erteilt werden, und bei der uneingeschränkten Wahrung des Besitzstands der Union im Visabereich;

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) **Einrichtung**, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme im Bereich der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme und ihrer Kommunikationsinfrastruktur.

Geänderter Text

d) **Aktualisierung**, Betrieb und Wartung der IT-Großsysteme im Bereich der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Systeme und ihrer Kommunikationsinfrastruktur.

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Infrastrukturen, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden, um unerlaubte Grenzübertritte, die **illegale** Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen zu verhindern und zu bekämpfen sowie **eine** reibungslose Abfertigung legal Reisender **zu gewährleisten**;

Geänderter Text

a) Infrastrukturen, Gebäude, Systeme und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen, in Hotspot-Gebieten und für die Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen benötigt werden, um unerlaubte Grenzübertritte, die **irreguläre** Einwanderung und die grenzüberschreitende Kriminalität an den Außengrenzen zu verhindern und zu bekämpfen sowie **die** reibungslose Abfertigung legal Reisender **und die wirksame Steuerung der Migrationsströme sicherzustellen, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen, wobei stets Sorge für die menschenwürdige Behandlung der betroffenen Personen getragen wird**;

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Schulungen, die das integrierte europäische Grenzmanagement betreffen oder zu seiner Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse **und** Risikoanalysen **und** unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte;

Geänderter Text

c) Schulungen, die das integrierte europäische Grenzmanagement betreffen oder zu seiner Entwicklung beitragen, unter Berücksichtigung der operativen Erfordernisse, Risikoanalysen und **in länderspezifischen Empfehlungen genannten Herausforderungen** sowie unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte;

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten in Drittstaaten **nach Maßgabe der Verordnung (EU) .../... [neue ILO-Verordnung]** und Entsendung von Grenzschutzbeamten und anderen Sachverständigen in Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat, Verstärkung der Zusammenarbeit und der operativen Kapazität der Netze von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten sowie Austausch bewährter Verfahren und Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

Geänderter Text

d) Entsendung von gemeinsamen Verbindungsbeamten in Drittstaaten und Entsendung von Grenzschutzbeamten und anderen Sachverständigen in Mitgliedstaaten oder aus einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat, Verstärkung der Zusammenarbeit und der operativen Kapazität der Netze von Sachverständigen oder Verbindungsbeamten sowie Austausch bewährter Verfahren und Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer **Standards** und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

e) Studien, Pilotprojekte und sonstige einschlägige Maßnahmen zur Umsetzung oder Entwicklung eines integrierten europäischen Grenzmanagements, darunter Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache wie Aufbau gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer **Normen** und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den Mitgliedstaaten **sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überführung von Personen, die internationalen Schutz benötigen oder beantragen wollen;**

Abänderung 175

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Maßnahmen zur Anwendung der Ergebnisse von Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung, sofern diese nach Einschätzung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/1624 zum Ausbau der operativen Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen;

Geänderter Text

f) Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, insbesondere Maßnahmen zur Anwendung der Ergebnisse von Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung, sofern diese nach Einschätzung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/1624 zum Ausbau der operativen Kapazitäten der Europäischen Grenz- und Küstenwache beitragen; **derartige innovative Methoden und neue Technologien müssen in vollem Einklang mit den Grundrechten und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten**

stehen;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) **Vorbereitung**, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, die für die Umsetzung der Strategien im Bereich Außengrenzen erforderlich sind, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen im Anschluss an Schwachstellenbeurteilungen, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 durchgeführt wurden;

Geänderter Text

g) **vorbereitende Maßnahmen**, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, die für die Umsetzung der Strategien im Bereich Außengrenzen erforderlich sind, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen im Anschluss an Schwachstellenbeurteilungen, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/1624 durchgeführt wurden;

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe g a (neu)

ga) Maßnahmen, mit denen die Qualität der in IT-Systemen im Bereich Visa und Grenzen gespeicherten Daten verbessert und betroffenen Personen dazu verholfen wird, ihr Recht auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung im Rahmen der in den Anwendungsbereich dieses Instruments fallenden Maßnahmen besser wahrzunehmen;

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe h

h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung sowie Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende **Verfahren** an den Außengrenzen, **insbesondere in Hotspot-Gebieten**;

h) Identifizierung, Abnahme von Fingerabdrücken, Registrierung, Sicherheitskontrollen, Befragung, Bereitstellung von Informationen, medizinische Untersuchung, Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und erforderlichenfalls medizinische Versorgung sowie **je nach Sachlage** Überführung von Drittstaatsangehörigen in das entsprechende **Asylverfahren** an den Außengrenzen;

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe j

j) Entwicklung von statistischen

j) Entwicklung von statistischen

Instrumenten, Methoden und Indikatoren;

Instrumenten, Methoden und Indikatoren
*unter gebührender Berücksichtigung des
Grundsatzes des Diskriminierungsverbots;*

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ka) Austausch von bewährten
Verfahren und Fachkenntnissen, auch in
Bezug auf den Schutz der Grundrechte im
Rahmen verschiedener Komponenten des
Grenzmanagements und insbesondere im
Hinblick auf die Ermittlung von
schutzbedürftigen Personen und deren
unmittelbare Unterstützung und
Überführung in Schutzeinrichtungen;*

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*kb) Maßnahmen für die Entwicklung,
Überwachung und Bewertung von
Strategien und Verfahren, einschließlich
der Anwendung gemeinsamer
Statistikinstrumente, - methoden und
- indikatoren zur Messung von
Fortschritten und zur Bewertung
politischer Entwicklungen.*

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Schulung des konsularischen und sonstigen Personals, das an der gemeinsamen Visumpolitik und der konsularischen Zusammenarbeit beteiligt ist;

Geänderter Text

c) Schulung des konsularischen und sonstigen Personals, das an der gemeinsamen Visumpolitik und der konsularischen Zusammenarbeit beteiligt ist, ***soweit angezeigt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Grundrechte;***

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Austausch von bewährten Verfahren und Sachverständigen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigen, sowie Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien und Ziele der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln;

Geänderter Text

d) Austausch von bewährten Verfahren und Sachverständigen, einschließlich der Entsendung von Sachverständigen, sowie Stärkung der Fähigkeit europäischer Netze, die Strategien und Ziele der Union zu bewerten, zu fördern, zu unterstützen und weiterzuentwickeln, ***einschließlich zum Schutz der Grundrechte, was die Ermittlung von schutzbedürftigen Personen und deren unmittelbare Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen betrifft;***

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) ***Vorbereitung***, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-Raums durch

Geänderter Text

g) ***vorbereitende Maßnahmen***, Überwachung sowie administrative und technische Maßnahmen, unter anderem zur Stärkung der Governance des Schengen-

Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen;

Raums durch Entwicklung und Durchführung des Evaluierungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands, einschließlich Reisekosten für Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten, die an Ortsbesichtigungen teilnehmen;

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

i) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren;

Geänderter Text

i) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren ***unter Beachtung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots sowie des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten;***

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik.

Geänderter Text

j) Betriebskostenunterstützung für die Umsetzung der gemeinsamen Visumpolitik ***unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots;***

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 2 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ja) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausstellung von Visa, darunter Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit, die aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen sowie für Begünstigte von Unionsprogrammen der Neuansiedlung und von Maßnahmen der Umsiedlung erteilt werden, und bei der uneingeschränkten Wahrung des Besitzstands der Union im Visabereich;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren für IT-Großsysteme im Bereich Visa und Grenzen;

g) Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren für IT-Großsysteme im Bereich Visa und Grenzen **unter Beachtung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten;**

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung Anhang III – Nummer 3 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität und des Rechts betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu

ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung.

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. *Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache durch Aufbau* gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer *Standards* und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten *und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe b.*

Geänderter Text

3. *Aufbau* gemeinsamer Kapazitäten, gemeinsame Auftragsvergabe, Festlegung gemeinsamer *Normen* und sonstige Maßnahmen zur Vereinfachung der Zusammenarbeit und der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten *im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Europäischen Grenz- und Küstenwache.*

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

(5) Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlung von Opfern des Menschenhandels und zum Ausbau der *grenzüberschreitenden* Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufspürung von Menschenhändlern im Zuge von Grenzkontrollen.

Geänderter Text

(5) Maßnahmen zur Verbesserung der Ermittlung *und Unterstützung* von Opfern des Menschenhandels und zum Ausbau der *länderübergreifenden* Zusammenarbeit im Hinblick auf die Aufspürung von Menschenhändlern im Zuge von Grenzkontrollen, *u. a. durch die Entwicklung und Förderung wirksamer Schutz- und Überführungsmechanismen.*

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Entwicklung von integrierten Systemen zum Schutz von Kindern an den Außengrenzen und von Strategien für minderjährige Migranten im Allgemeinen, unter anderem durch die hinreichende Schulung von Personal und den Austausch bewährter Verfahren unter den Mitgliedstaaten.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, *einschließlich Pilotprojekten und Folgemaßnahmen zu von der Union finanzierten Projekten im Bereich der Sicherheitsforschung gemäß Anhang III.*

(6) Maßnahmen zur Nutzung, Übertragung, Erprobung und Validierung neuer Methoden oder Technologien, *mit denen die Qualität der in IT-Systemen im Bereich Visa und Grenzen gespeicherten Daten verbessert und betroffenen Personen dazu verholfen wird, ihr Recht auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung im Rahmen der in den Anwendungsbereich dieses Instruments fallenden Maßnahmen besser wahrzunehmen;*

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung Anhang IV – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Maßnahmen im Hinblick auf die Ermittlung von schutzbedürftigen Personen und deren unmittelbare Unterstützung und Überführung in Schutzeinrichtungen.

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, **illegale** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern, **irreguläre** Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe a – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zahl der Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragt haben
Datenquelle: Mitgliedstaaten

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe a – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2b) Zahl der Personen, denen die
Einreise verweigert wurde**

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und **Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen:**

b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um **für ein einheitlicheres Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen**, den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Sicherheitsrisiken **zu mindern.**

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Anhang V – Buchstabe b – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Zahl der Personen, die bei den Konsulaten der Mitgliedstaaten internationalen Schutz beantragt haben

Datenquelle: Mitgliedstaaten

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – Codes für die verschiedenen Interventionsbereiche – Abschnitt 1 – Zeile 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Ermittlung und Überführung
schutzbedürftiger Personen***

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – Codes für die verschiedenen Interventionsbereiche – Abschnitt 1 – Zeile 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Maßnahmen im Zusammenhang mit der
Ermittlung und Überführung von
Personen, die internationalen Schutz
benötigen oder beantragen wollen***

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – Codes für die verschiedenen Interventionsbereiche – Abschnitt 2 – Zeile 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***Ausstellung von Visa aus humanitären
Gründen***

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Tabelle 1 – Codes für die verschiedenen Interventionsbereiche – Abschnitt 3 – Zeile 003 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Datenqualität und das Recht betroffener Personen auf Informationen über ihre personenbezogenen Daten, Zugang zu ihnen, die Berichtigung und Löschung dieser Daten und die Einschränkung ihrer Verarbeitung

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Kosten für Dienstleistungen, ***auch in Hotspot-Gebieten***, innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung,

(3) Kosten für Dienstleistungen innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung,

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern,

a) Spezifisches Ziel 1: Unterstützung eines wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für das Grenzmanagement zuständigen nationalen Behörden, um legitime Grenzübertritte zu erleichtern,

illegale Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

irreguläre Einwanderung und grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern und aufzudecken und die Migrationsströme wirksam zu steuern:

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Anhang VIII – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und ***Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen:***

Geänderter Text

b) Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um ***für ein einheitlicheres Vorgehen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Visa zu sorgen,*** den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Sicherheitsrisiken ***zu mindern.***